

16.09.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - In - Rzu Punkt der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Verordnung über die Auskunftspflicht und Informationspflicht zur
Sicherstellung der Versorgung mit Postdienstleistungen
(Postauskunftsverordnung - PAuskV)

A**Der Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu § 1

In § 1 sind die Wörter "des Gesetzes" durch die Wörter "des Post- und Tele-
kommunikationssicherstellungsgesetzes (des Gesetzes)" zu ersetzen.

Begründung:

Zur Vermeidung von Unklarheiten ist das Gesetz, auf das verwiesen wird, im
Wege der Legaldefinition genau zu bezeichnen.

2. Zu § 5 Abs. 1

In § 5 Abs. 1 sind die Wörter "verwendet werden" durch die Wörter "sowie zur
Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden; § 4
Abs. 3 des Gesetzes bleibt unberührt" zu ersetzen.

Begründung:

Ein umfassendes Verwendungsverbot auch hinsichtlich der Verfolgung von
Straftaten und Ordnungswidrigkeiten außerhalb des steuerrechtlichen Bereichs

Ausgeliefert am 17. SEP. 1996

(noch Ziffer 2)

ist nicht sachgerecht und widerspricht der gesetzlichen Regelung in § 4 Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz (PTSG).

§ 4 Abs. 3 PTSG sieht ein Verwendungsverbot nicht für alle Straf- und Bußgeldverfahren, sondern nur für Besteuerungsverfahren, Strafverfahren wegen einer Steuerstraftat oder Bußgeldverfahren wegen einer Steuerordnungswidrigkeit vor. Für die von § 4 Abs. 3 PTSG nicht erfaßten Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren beschreitet das Gesetz einen anderen Weg: Nach § 4 Abs. 2 PTSG hat der nach der Rechtsverordnung zur Auskunft Verpflichtete ein Recht, die Auskunft auf solche Fragen zu verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde. Der zur Auskunft Verpflichtete ist über sein Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Dieses Auskunftsverweigerungsrecht ist im Gesetz gerade deshalb vorgesehen, weil die Auskünfte grundsätzlich für die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten verwendet werden dürften.

3. Zu § 6 Satz 1

In § 6 Satz 1 sind die Wörter "nach § 4 Abs. 4 des Gesetzes" zu streichen.

Begründung:

Die Verweisung auf § 4 Abs. 4 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes ist überflüssig, da der Verordnungstext den Gesetzestext vollständig wiedergibt.

4. Zu § 6 Satz 2

In § 6 Satz 2 sind die Wörter "im Sinne des Satzes 1" zu streichen.

Begründung:

Um den Bezug des Wortes "erheblich" in Satz 2 auf die Wörter "erheblichen Auswirkungen" in Satz 1 zu verdeutlichen, bedarf es angesichts der Kürze der Norm keiner ausdrücklichen Verweisung.

B

5. **Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post und der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.**